

Der Oberbergische Kreis

und

die Gemeinde Reichshof

schließen folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung^①

über die

Wahrnehmung von Prüfungsaufgaben

durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises

Präambel

Die Gemeinde Reichshof hat nach § 1 Abs. 2 des Kommunalen Finanzmanagementgesetzes^② zu Beginn des Haushaltsjahres 2005 damit begonnen alle Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Nach § 102 der Gemeindeordnung NRW (GO) wird bei der Gemeinde Reichshof die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 16.02.2006 beschlossen, sich zur Rechnungsprüfung im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises zu bedienen.

§ 1

Übertragung der Aufgaben; Aufgabenumfang

1. Das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises nimmt für die Gemeinde Reichshof die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 92 GO und des Jahresabschlusses 2005 nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO wahr.
2. Ab dem Haushaltsjahr 2006 nimmt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 GO vollständig oder für einzelne Aufgabengebiete wahr. Nur bei einer vollständigen Übertragung der Prüfung des Jahresabschlusses wird ein

^① § 102 Abs. 2 GO NW vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz - LPartAnpG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Kraft getreten am 26. Mai 2005.

^② Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW-NKFG NRW) vom 16.11.2004

Bestätigungsvermerk oder ein Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 8 GO abgeben.

3. Die Festlegung, ob eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses oder welche konkreten Aufgabengebiete beauftragt werden, ist jeweils jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Reichshof festzulegen
4. Die Beauftragung weiterer Prüfungsgebiete im Sinne des § 103 GO NW kann in Anwendung des Abs. 3 erfolgen.
5. Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises unmittelbar dem Rat der Gemeinde Reichshof unterstellt und unmittelbar verantwortlich (§ 104 Abs. 1 GO).

Einzelne Rats- und Ausschussmitglieder haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Prüfern und dürfen keinen Einfluss auf die Prüfung durch Aufträge oder sonstige Hinweise nehmen.

§ 2

Personal, Arbeitsplätze

1. Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises ist Gummersbach.
2. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises entscheidet, welche Dienstkräfte zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 jeweils eingesetzt werden.
3. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
4. Die Gemeinde Reichshof stellt dem Oberbergischen Kreis die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
5. Die Prüfungsdurchführung erfolgt je nach Notwendigkeit am Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Oberbergischen Kreises oder bei der Gemeinde Reichshof.

§ 3

Verschwiegenheit

1. Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Gemeinde Reichshof, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Leistungsumfang, Kostenerstattung und Abrechnung

1. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses 2005 erfolgt auf der Basis des Angebotes vom 15.12.2005 zu einem Festpreis.
2. Sofern danach eine vollständige Prüfung des Jahresabschlusses erfolgen soll, ist hierüber im Vorfeld ein Festpreis zu vereinbaren.
3. Werden einzelne Aufgabengebiete beauftragt, richten sich Umfang und Dauer der Prüfung nach den von der Gemeinde Reichshof hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln. Die Prüfung endet grundsätzlich mit der Ausschöpfung der Haushaltsmittel.
4. Sofern sich die Notwendigkeit ergeben sollte, die Prüfungstätigkeit über den durch die bereit gestellten Haushaltsmittel gedeckten Zeitrahmen auszudehnen oder Sonderprüfungen durchzuführen, ist hierfür rechtzeitig eine gesonderte Entschädigung zu vereinbaren. Berechnungsbasis ist der vereinbarte Stundensatz nach Abs. 5.
5. Die Abrechnung der erbrachten Prüfungs- und Beratungsleistungen erfolgt auf Stundenbasis. Der Stundensatz beträgt nach der Gebührensatzung des Oberbergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung 54,00 € je angefangene Stunde (Nr. 6 des Gebührentarifes).
6. In den ersten drei Jahren der Gültigkeit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt keine Erhöhung des Stundensatzes, es sei denn, dass die Bruttoarbeitsplatzkosten nach A 12 BBesG (gehobener Verwaltungsdienst) – basierend auf den Feststellungen der KGSt Stand 2004^④ – eine Erhöhung von 5% überschreiten. In diesem Fall ist, beginnend vom folgenden Kalenderjahr an, der höhere Stundensatz bei der Berechnung zu Grunde zu legen.

^④ KGSt-Bericht Nr. 4/2004 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ Stand 2004; Personalkostentabelle für Kommunen in den alten Bundesländern ist als Anlage 1 angefügt

7. Nach Ablauf von drei Jahren – und später im gleichen Rhythmus – ist der dann jeweils zu diesem Zeitpunkt von der KGSt ermittelte Stundensatz Berechnungsgrundlage für die Entschädigung. Zwischenzeitliche Anpassungen erfolgen nur bei Steigerungen der Bruttoarbeitsplatzkosten von über 5% vom Beginn des folgenden Jahres an.
8. Der für die Prüfung zur Verfügung stehende Betrag wird nach Abschluss der Prüfungstätigkeit an den Oberbergischen Kreis gezahlt.
9. Neben der Entschädigung sind anfallende Reisekosten auf der Grundlage der landesrechtlichen Regelungen von der Gemeinde Reichshof zu zahlen.

§ 5

Versicherungsschutz

1. Die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrage der Gemeinde Reichshof tätig. Sie werden im Rahmen der gemeindlichen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den eigenen Mitarbeitern der Gemeinde Reichshof gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Reichshof.
2. Die Gemeinde Reichshof stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter des Oberbergischen Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Reichshof.
3. Sofern der Gemeinde Reichshof oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters des Oberbergischen Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) bzw. der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Oberbergische Kreis die Gemeinde Reichshof schadlos zu halten.

§ 6

Dauer der Vereinbarung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2007. Die Geltungsdauer verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.

§ 7

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt[§] für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Gummersbach, den _____

Für den Oberbergischen Kreis:

Landrat

Stellvertreter oder Vertretungsberechtigter

Reichshof-Denklingen, den 20.02.2006

Für die Gemeinde Reichshof:

-Rolland-
Bürgermeister

-Roos-
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

[§] Die örV ist gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch § 129 Nr. 2 des Schulgesetzes v. 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102), von der Bezirksregierung zu genehmigen und von ihr nach § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG im Amtsblatt des Regierungsbezirkes bekanntzumachen.

Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen. Dies ist nach § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof der „Reichshofkurier.“